

chiallasten ist daher auch von den Impetranten lediglich auf das Volksschul- und Parochiallastengesetz gegründet worden. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf, der in dieser Beziehung bereits von der ersten und zweiten Kammer Zustimmung erhalten hat, wird übrigens die Befreiung der Universitätswaldungen ausgesprochen, und es wird sich dadurch die Sache erledigen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es scheint, wenn ich den Vortrag des Herrn Referenten richtig verstanden habe, sich zunächst darum zu handeln, ob eine Petition oder eine Beschwerde vorliegt, und ehe ich selbst mein Urtheil darüber ausspreche, worüber ich, wie ich gestehe, in diesem Augenblicke mir noch nicht einmal ganz klar bin, muß ich wenigstens dem Herrn Referenten einwenden, daß ich den Grund nicht für durchschlagend halten kann, daß die Eingabe mit dem Worte Petition überschrieben worden ist. Es könnte ungeachtet dieser Ueberschrift dennoch eine Beschwerde in der Eingabe enthalten sein. Daß der Ausdruck „Petition“ gebraucht worden ist, das scheint mir deshalb ganz natürlich hergegangen zu sein, weil es zunächst den Petenten darauf ankam, gegen eine Gesetzworlage, von welcher sie Nachtheile besorgten, sich zu erklären. Es mußte daher die Eingabe Petition überschrieben werden, und konnte dies auch im Sinne der Petenten um so eher, als, wenn man dem Antrage der Petenten stattgegeben und nach Wunsch der Petenten das Gesetz amendirt hätte, ihrer besondern Beschwerde nebenher vielleicht mit abgeholfen gewesen sein würde. Ich sage also, auf die Ueberschrift allein kann ich unmöglich etwas geben; man muß zur Beurtheilung der Frage vielmehr in das Materielle der Sache eingehen, und da gestehe ich, daß ich auf Dunkelheiten stoße. Ich weiß mir nämlich nicht zu erklären, wie es gekommen sei, daß das Cultusministerium die Petenten nur zur Zeit abgewiesen hat, und kann mir überhaupt den Sinn der Worte „zur Zeit“ in diesem concreten Falle nicht deuten. Sollte dabei bloß gemeint sein, daß die Petenten zurückgewiesen würden, bis die Gesetzworlage zu Stande gebracht worden sei, so würde das freilich den Petenten nicht nur nichts geholfen haben, sondern man hätte ihnen durch die Dunkelheit der gebrauchten Worte sogar Hoffnungen gemacht, die sich nie realisiren konnten; denn jedenfalls ging das Staatsministerium schon damals mit der Absicht um, die Gesetzworlage so zu gestalten, wie sie an die Ständeversammlung gelangt ist, d. h. in einem Sinne, der keineswegs dem Wunsche der Petenten entsprechen konnte. Vielleicht ist es dem Herrn Referenten, oder dem anwesenden Cultusminister möglich, mir diesen Ausdruck, und was man damit habe sagen wollen, zu erklären.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich kann vollständige Auskunft darüber geben. Die Sachlage ist so: Die Universitätswaldung bildet eine Flur von beinahe 420 Aekern. Sie liegt in der Mitte von 3 Bezirken. Auf der einen Seite grenzt sie an die Gemeinde Großpößna, auf der andern Seite an Ehrána und auf der dritten an Störmthal. Man kann also nicht sagen, daß diese Universitätswaldung je einem von diesen drei Parochialbezirken angehört hätte; denn sie liegt zwischen diesen 3 Bezirken in

der Mitte. Als der Antrag auf Beiziehung dieser Waldung zu den Parochiallasten von den Impetranten gestellt wurde, entschied die Kreisdirection, daß man annehmen müsse, daß diese Waldung zu Großpößna gehöre, weil das Forsthaus sich zum Parochialbezirke von Großpößna halte und dorthin eingepfarrt sei, und wenn es auch nicht wäre, daß diese Waldung zu den Parochiallasten von Großpößna bisher beigetragen habe, so wurde doch von ihr ausgesprochen, daß diese Universitätswaldung künftig zum großpößnaer Kirchen- und Schulbezirke gehören sollte. Als die Sache zur obersten Instanz kam, an das Cultusministerium gelangte, wo man jedoch nicht sagen sollte: an das Cultusministerium, sondern vielmehr: an die vermöge des Gesetzes vom 30. Januar 1835 §. 19 niedergesetzte collegialische Behörde, wobei der Vorstand derselben keine Stimme hat, wenn nicht Gleichheit der Stimmen eintritt, so entschied diese collegialische Instanz, daß eine Entscheidung noch nicht stattfinden, weil zuerst die Präjudicialfrage feststehn müßte, ob und zu welchem Parochialbezirke diese Universitätswaldung gehöre. Wenn sie nicht einem Bezirke angehöre, so könnte sie auch nicht beigezogen werden. Nun hatte das Letztere allerdings die Kreisdirection ausgesprochen, nämlich daß sie in Großpößna beizuziehen sei. Allein ob ein Grundstück zu diesem oder jenem Parochialbezirke gehöre, ist nicht Administrativjustizsache, sondern reine Administrativsache, folglich war eine bestimmte Entschliessung nicht eher zu fassen, als bis bestimmt sein würde, zu welcher Gemeinde die Waldung gehöre. Daher hieß es in der Entscheidung: „zur Zeit“, und es wurde zugleich angeordnet, daß über die Frage, zu welchem Bezirke die Waldung zu schlagen sei, mit sämmtlichen theilnehmenden Gemeinden eine Verhandlung gepflogen werde; also nicht nur mit Großpößna, sondern auch mit den andern Kirchspielen. In dieser Administrativverhandlung befand sich die Sache, und nun fragte neuerlich die Kreisdirection, nachdem der Landtag schon angegangen war, — ich weiß nicht mehr genau, wie — sie fragte im Wesentlichen aber über die Fortstellung der Verhandlung nach, und da sagte das Ministerium, daß es zweckmäßig sei, die Sache einstweilen beruhen zu lassen, weil sie bereits Gegenstand einer Gesetzworlage geworden sei. Nun liegt auch in der Natur der Sache, daß die Verhandlungen, da sie so weitläufig waren, nicht eher hätten zu Stande gebracht werden können, als bis das Gesetz berathen ist, so daß davon nicht die Rede sein kann, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben. Durch dieses Gesetz wird nun ausgesprochen, daß dergleichen Waldungen, wenn sie noch nicht beigetragen haben, künftig von der Beitragspflichtigkeit frei bleiben sollen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Nach dieser Erläuterung werde ich meinen Widerspruch nicht weiter verfolgen. Ueberhaupt bin ich weit entfernt gewesen, den Petenten ohne Weiteres die Absicht der Beschwerdeführung unterzustellen oder zu erklären, daß ich die Petition für eine Beschwerde halten müsse. Es kam mir, als ich bat, diese Petition an die vierte Deputation gelangen zu lassen, zunächst nur darauf an, daß den Petenten ihr Recht widerfahre, d. h. daß ihre Eingabe einer näheren Prü-